

Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Neues und Wissenswertes

10 Gebote für den Aufsichtsrat

Contrast Governance Check© für NPOs und öffentliche Verwaltung?

Neuigkeiten zur steuerlichen Behandlung von Spenden im Rahmen von Auktionen

Weitere Informationen und Klarstellungen zur Spendenabsetzbarkeit

Abgrenzung von Spenden zu Mitgliedsbeiträgen:

Spenden zum Jahreswechsel

Willkommen!

Weihnachten rückt immer näher. In den letzten Wochen hatten wir nicht nur Stress mit dem Geschenkeinpacken, sondern auch – aber nur ein wenig – mit unserem vierteljährlichen Newsletter. Jetzt ist er fertig – zwar kein „richtiges“ Weihnachtsgeschenk, aber wir hoffen, dass wir Ihnen damit eine kurze, interessante und abwechslungsreiche Feiertagslektüre bieten. In diesem Sinn – frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Neues Jahr von Ihrem Vereinsrechtsteam!

Neues und Wissenswertes

Die 10 Gebote für den Aufsichtsrat

Diese 10 Gebote hat Dkfm. Peter Püspök, ehemaliger Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, und nun Vorstandsvorsitzender der Oikokredit sowie Aufsichtsratsmitglied in mehreren NPOs, anlässlich der Veranstaltung „Wirkungsvolle Aufsicht für NPOs und die öffentliche Verwaltung“ im Rahmen des Contrast Management Circle zum Besten gegeben – was auf großen Wiederhall beim Publikum stieß. Das Thema „Aufsicht und Kontrolle“ wird auch bei den NPOs immer wichtiger – vielleicht sind auch für Sie dieses 10 Gebote inspirierend!

Aus unseren Rat-und-Tat-Anfragen

Der Verein fordert erhöhte Mitgliedsbeiträge. Müssen wir die Differenz nachzahlen?

Wie sieht die Regelung bezüglich Verschwiegenheit/Vertraulichkeit im Vorstand aus?

Vor ca. 1/2 Jahr habe ich die Geschäftsstelle unseres Vereins um eine aktuelle Mitgliederliste gebeten, die mir hartnäckig aus "Datenschutzgründen" verweigert wird. Kann mir die Liste vorenthalten werden?

Wir möchten unsere Vereinsstruktur so umstellen, dass neben der Geschäftsführung ein Aufsichtsrat eingeführt wird. Wie sieht es mit der Haftung des Aufsichtsrats aus?

Termine für Vereinspraktiker

Impressum

Dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, „Abs“, wird der Ausspruch zugeschrieben:

Wenn es gut geht, ist der Aufsichtsrat nutzlos,
wenn es schlecht geht, ist er hilflos.

Daraus folgt, dass der beste Aufsichtsrat der ist, der unnötig ist.

Damit der Aufsichtsrat (AR) weder nutzlos noch hilflos ist, hat DKfm. Püspök diese 10 Gebote für den Aufsichtsrat zusammen gestellt:

1. Suchen Sie das beste Management aus, das Sie für die Aufgabe finden können. Wenn das gelungen ist, ist 90% der Arbeit erledigt.
2. Behandeln Sie als AR das Management so, wie Sie als Manager von einem AR behandelt werden wollen. Das ist die goldene AR-Regel.
3. Motivieren Sie das Management durch möglichst viel Freiheit und Selbstverantwortung.
4. Agieren Sie in einem AR so, als ob das Unternehmen Ihnen gehören würde.
5. Stellen Sie dem Management Ihre Erfahrung, Ihren Rat und Ihr Netzwerk zur Verfügung.
6. Kontrollieren Sie gut, aber schenken Sie noch mehr Vertrauen, denn Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.
7. Bevor Sie ein AR-Mandat annehmen, schauen Sie sich genau
 1. das Management
 2. die Eigentümer (-vertreter)
 3. die AR-Kollegen, vor allem den AR-Vorsitzenden an.
8. Prüfen Sie die Rolle Ihrer eigenen Eitelkeit bei der Annahme einer Ihnen angetragenen AR-Funktion.
9. Suchen Sie sich gleichgesinnte AR-KollegInnen aus unterschiedlichen Berufen aus, die vor allem eine gute Kinderstube, viel Hausverstand und Zivilcourage mitbringen.
10. Wenn Sie im Bauch auch nur ein bisschen ein mulmiges Gefühl haben, nehmen Sie ein AR-Mandat nicht an oder legen Sie es rechtzeitig zurück – Sie werden sich viele Probleme ersparen.

Die 10 Gebote des Moses werden oft als Last empfunden, in Wirklichkeit sind sie eine Anleitung zum Glücklichein. „Wenn Sie meine 10 Gebote für den AR befolgen, werden Sie zumindest als AR glücklich sein,“ so Dkfm Püspök abschließend.

Veranstalter dieses Management Circle war die Contrast Management – diese bietet für NPOs eine interessante Dienstleistung an:

Contrast Governance Check© für NPOs und öffentliche Verwaltung

Können Sie rasch und effektiv Entscheidungen treffen?

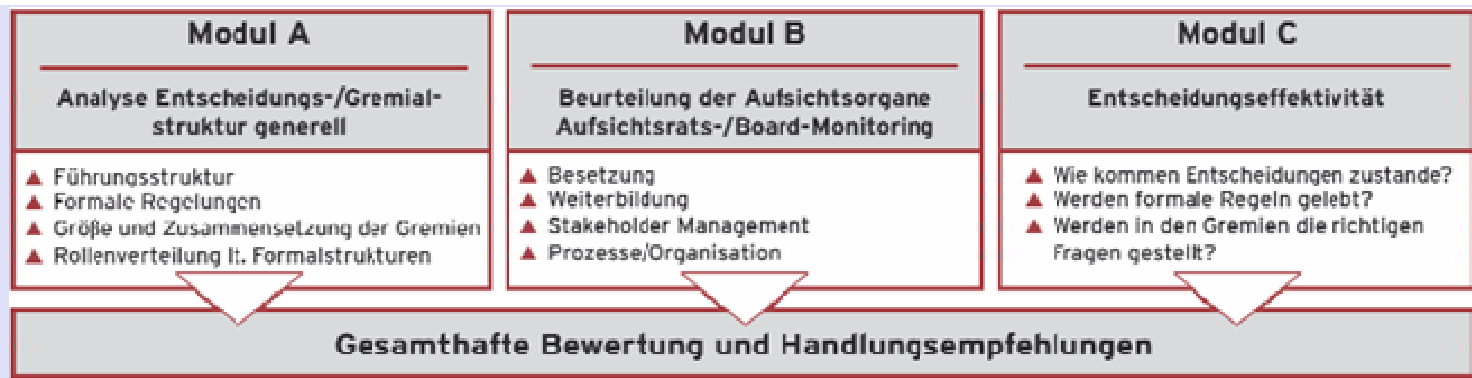
Arbeitet die Aufsicht Ihrer Organisation effektiv?

→ Was ist der **Contrast Governance Check©**?

Viele NPOs und öffentliche Verwaltungen haben mit komplexen Gremial-/Entscheidungsstrukturen, mit unklaren oder nicht exakt umgesetzten Kompetenzregeln in den Führungsebenen (z.B. zwischen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führung) sowie mit unklar definierten Aufsichtsrollen zu kämpfen. Die dadurch entstehenden Reibungsverluste reduzieren die Wirkungskraft der Organisation teilweise beträchtlich.

Der **Contrast Governance Check©** ist eine Möglichkeit, die Entscheidungsfähigkeit und die Aufsichtsfunktion in Ihrer Organisation zu beurteilen und bei Bedarf Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Je nach Organisation und Fragestellung kann der Check aus mehreren Modulen individuell zusammengestellt werden. Ausgangsbasis des Checks sind diverse Governance Kodices und Empfehlungen aus dem Profit- sowie aus dem Non-Profit-Bereich, wie z.B. ÖCGK, Swiss Governance Code für NPOs etc. Daraus abgeleitet können folgende Module eingesetzt werden:



→ Unsere Vorgehensweise

Der **NPO-Governance Check**© basiert auf einer standardisierten Vorgehensweise und Kerninhalten, wird aber für jede Organisation in der Einstiegsphase auf die individuellen Bedürfnisse maßgeschneidert. Die konkrete Erhebung erfolgt bei den betroffenen Haupt-Anspruchsgruppen. Auch hier werden von Contrast entwickelte Checklisten eingesetzt.



→ Für Fragen und nähere Auskünfte bitte wenden Sie sich an:



Dr. Christian Horak
 Leiter des Bereichs Nonprofit und
 Public Management, Partner
 Tel.: +43/1/368 68 88-300
 Adr.: Billrothstraße 4, 1190 Wien
 Mail: christian.horak@contrast.at
 Web: www.contrast.at

Aus dem Steuerrecht:

Neuigkeiten zur steuerlichen Behandlung von Spenden im Rahmen von Auktionen

Im letzten Newsletter haben wir unter anderem erläutert, wie Auktionen als **Fundraisingaktionen** steuerlich behandelt werden. Nun wenden wir uns der anderen Seite, den **Sachspendern** sowie den **Käufern**, zu.

Bei einer **Auktion für Charitzwecke** stellen üblicherweise Künstler ihre Kunstwerke entweder unentgeltlich oder zu einem geringen Entgelt zur Verfügung. Die Spender erwerben diese, der Erlös kommt der Non-Profit-Organisation zu Gute.

Unter der Annahme, dass der Käufer das Kunstwerk über dem „gemeinen Wert“ (ein steuerlicher Begriff für Marktwert) ersteigert (schließlich möchte er ja auch zu einer guten Sache beitragen) gibt es zwei Spender: Den Künstler, der das Werk unter dem Marktwert hergibt, und eben den Spender, der auf den Marktwert noch etwas „drauflegt“. Von dieser Grundannahme geht jedenfalls das Finanzamt aus. Nun spenden beide, aber wer darf wie viel steuerlich geltend machen? Und welche formalen Kriterien sind zu beachten?

Die Finanzverwaltung hat sich nun zu diesen Zweifelsfragen geäußert. Grundsätzlich handelt es sich nach ihrer Ansicht um einen einzigen Spendenvorgang, wobei die Gesamtspende auf beide Beteiligte aufzuteilen ist. Wird der Gegenstand oder das Kunstwerk unentgeltlich zur Versteigerung überlassen, entspricht die aufzuteilende Gesamtspende betraglich dem Zuschlagspreis. Erhält der Künstler ein gewisses Entgelt, dann verringert dieser Betrag die Gesamtspende. Viel darf es nicht sein, was der Künstler erhält (die Finanzverwaltung spricht von „einem völlig unerheblichen Wert“), wobei nicht klar ist, wo die Grenze liegt. Möglicherweise wird es dazu Rahmen eines Updates der Vereinsrichtlinien im Laufe des Jahres 2011 eine Äußerung geben.

Gehen wir davon aus, es gäbe einen leicht ermittelbaren Marktwert für den Gegenstand. Falls der Künstler sein Werk unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, ist Spende, die der Künstler steuerlich geltend machen kann, gleich dem Marktwert seiner Spende. Ein etwaiger Erlös, den der Künstler erhält, verringert für ihn die Spende in entsprechender Höhe. Für den Ersteigerer ist der Differenzbetrag zwischen dem gesamten Versteigerungserlös und dem Marktwert steuerlich absetzbar.

Ein Beispiel: Ein Künstler spendet ein Kunstwerk mit einem Marktwert von € 1.000. Anschließend wird es um € 1.500 versteigert. Der Künstler kann € 1.000 steuerlich geltend machen, der Erwerber € 500. Erhält

der Künstler € 200, verringert sich seine Spende auf € 800.

Wie ist vorzugehen, wenn der Marktwert nicht leicht festzustellen ist? Die Finanzverwaltung geht wohl davon aus, dass dies gerade bei Kunstwerken zutrifft. In diesen Fällen liegt die sprichwörtliche Wahrheit tatsächlich in der Mitte: Der Versteigerungserlös kann je zur Hälfte vom Künstler und vom Erwerber geltend gemacht werden. Wiederum gilt: erhält der Künstler eine kleine Entschädigung, wird diese von „seiner“ Spende abgezogen.

Zum Beispiel von vorhin, nur gibt es diesmal keinen leicht feststellbaren Marktwert des Kunstwerks: Künstler und Ersteigerer können je € 750 geltend machen. Erhält der Künstler € 200, verringert sich seine Spende auf € 550.

Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als Spende sind für beide Seiten dieselben: Beide, sowohl der Künstler als auch der Ersteigerer, erhalten eine Spendenbestätigung mit demselben Inhalt: Es müssen die Namen beider und der Betrag der jeweiligen Spenden auf beiden Bestätigungen angeführt werden.

Was sagt die Versteigerungspraxis zu dieser Regelung? Im Zusammenhang mit Kunstauktionen wird geäußert, dass die **Grundannahme**, wonach der Versteigerungserlös über dem Marktwert liegt, **falsch** ist. Häufig sei es umgekehrt: gerade bei Charityveranstaltungen erzielen Kunstwerke namhafter Künstler nicht jene Preise, die in einer „regulären“ Kunstauktion oder über Galerien erzielbar wären. Außerdem gebe es bei vielen Künstlern sehr wohl einen – jedenfalls für Spezialisten – leicht ermittelbaren Marktwert. Steht auch dann dieser Marktwert dem Künstler als Spende zu, wenn das Kunstwerk um einen **niedrigeren Preis** ersteigert wird? Aus Sicht der Finanzverwaltung wohl kaum. Sie wird argumentieren, dass der Marktwert mit dem Versteigerungsbetrag gedeckelt ist. In diesem Fall kann der **Künstler** im für ihn besten Fall den gesamten **Ersteigerungsbetrag** steuerlich geltend machen, der **Erwerber** hingegen **nichts**.

Bisher sind wir davon ausgegangen, dass Kunstwerke gespendet und ersteigert werden. Dies ist bei Charityveranstaltungen wahrscheinlich der häufigste Fall. Grundsätzlich ist die Regelung aber auf **alle gespendeten Gegenstände** anzuwenden, sofern sie nicht aus dem Privatvermögen, sondern aus einem **Betriebsvermögen** stammen. Sachspenden aus dem **Privatvermögen** sind hingegen **beim Spender nicht steuerlich absetzbar**. Für den Erwerber gilt die übliche Regel: Zuschlagspreis abzüglich Marktwert bzw Zuschlagspreis durch zwei (falls der Marktwert nicht leicht ermittelbar ist) wirkt sich bei ihm steuermindernd aus.

Weitere Informationen und Klarstellungen zur Spendenabsetzbarkeit

Abgrenzung von Spenden zu Mitgliedsbeiträgen:

Ordentliche Mitgliedsbeiträge, mit denen die „üblichen“ Mitgliedschaftsrechte verbunden sind (gemeint ist das Stimmrecht auf der Generalversammlung) können steuerlich **nicht als Spenden** angeführt werden. **Fördermitgliedsbeiträge**, mit denen üblicherweise keine Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung verbunden sind, dürfen hingegen als **Spenden** eingestuft werden. Neben diesen beiden „reinen“ Formen gibt es in der Praxis zahlreiche **Mischformen**. Dabei gilt das übliche **steuerliche Aufteilungsgebot**: Jener Teil, der einem „regulären“ Mitgliedsbeitrag entspricht, ist nicht absetzbar, der darüber hinausgehende Betrag hingegen schon.

Das Recht eines Fördermitglieds, auf der Mitgliederversammlung zwar einen Antrag zu stellen, aber nicht mitzustimmen, ändert nichts an der Einstufung seiner Fördermitgliedschaft als Spende. Das heißt aber: Wenn dem Förderer die Absetzbarkeit wichtiger ist als das Mitstimmen, sollte er darauf achten, dass seine Mitgliedschaft so gestaltet wird, dass er kein Stimmrecht hat. Geht das nicht, dann wäre es klüger, dem Verein die Spende gesondert vom Mitgliedsbeitrag zuzuwenden.

Spenden zum Jahreswechsel

Wann darf der Spender seine Spende **steuerlich geltend machen**: Zu jenem Zeitpunkt, an dem das Geld von seinem Bankkonto abgebucht wird oder wenn es bei der spendenbegünstigten Organisation einlangt? Unterjährig ist diese Frage irrelevant, da sie zum selben steuerlichen Ergebnis führt, aber was passiert bei Spenden zum Jahreswechsel? ZB wird am 30. Dezember das Geld vom Spender abgebucht, am 3. Jänner langt es bei der Organisation ein. Wurde die Spende nun im alten Jahr getätigt oder erst im neuen?

Grundsätzlich gilt die **Sichtweise des Spenders**. Relevant ist somit der **Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto**. Ersichtlich ist dieser Zeitpunkt durch das Datum, das meist direkt neben der Abbuchung aufscheint („Valutadatum“), nicht hingegen das Datum, mit dem der Kontoauszug gedruckt wurde. Das Valutadatum ist – steuertechnisch gesprochen – somit jener Tag, an dem der Spender die Verfügungsmacht über das Geld verliert, und darauf kommt es an.

Die spendenbegünstigte Organisation muss ab 2012 eine Spendenmeldung beim Finanzamt abgeben und wird bereits 2011 vielfach gebeten werden, eine Spendenbestätigung auszustellen. Sie kann nicht beurteilen, wann der Spender tatsächlich den Spendenauftrag erteilt hat. Sie sieht ja nur jenes Datum, an dem die Spende bei ihr einlangt, und das ist gegebenenfalls das neue Jahr.

Um mühsame Abstimmungsarbeiten zwischen dem Spender und der Organisation zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung eine pragmatische Entscheidung getroffen: Grundsätzlich können **sämtliche Zahlungseingänge bis zum 7. Jänner eines Jahres noch dem alten Jahr zugerechnet** werden. Für einlangende Gelder bis zu diesem Zeitpunkt kann die Organisation somit bestätigen, dass die Spende noch im alten Jahr getätigt wurde. Der Spender kann den gegenteiligen Sachverhalt gegenüber dem Finanzamt darlegen, sofern dieser für ihn günstiger ist. Dies wäre dann der Fall, wenn er im alten Jahr ein sehr niedriges Einkommen erzielte, die Spende somit steuerlich nicht wirksam wäre, im neuen Jahr hingegen schon.

„Dienstleistungsspenden“

Nicht nur Geld oder Sachen, sondern auch **Dienstleistungen** können gespendet werden, letztere mit steuerlicher Wirkung allerdings **nur von Unternehmen**, nicht von Privatpersonen. Als **Wert** der Dienstleistungsspende darf nicht das fremdübliche Nutzungsentgelt angesetzt werden, sondern nur die Selbstkosten. Stellt zB ein Transportunternehmer seine LKW einer spendenbegünstigten Organisation temporär unentgeltlich zur Verfügung, können beispielsweise folgende tatsächlichen Selbstkosten als Betriebsausgaben angesetzt werden: Diesel, Instandhaltungskosten und anteilige Abschreibung. Nun könnte man sich fragen, worin denn der steuerliche Vorteil der Dienstleistungsspende besteht, denn die Kosten für Diesel, Instandhaltung und Abschreibung wären ja ohnedies angefallen und verbucht worden.

Zur Beantwortung stellen wir uns folgende Frage: Wie wäre die steuerliche Situation, hätte der Unternehmer seine LKW nicht einer mildtätigen Organisation, sondern einem (zumindest derzeit - noch? - nicht begünstigten) Umweltschutzverein unentgeltlich zur Verfügung gestellt? Die Antwort lautet: die Kosten wären zwar angefallen, hätten aber steuerlich nicht „gegolten“, sie hätten in der Steuererklärung wieder hinzugerechnet werden müssen, da sie zwar tatsächliche Ausgaben, aber keine steuerlichen Betriebsausgaben darstellen. Bei mildtätigen Empfängern bleibt der Aufwand hingegen steuerlich wirksamer Betriebsaufwand.

Aus dem Vereinsrecht:

Ein Schmankerl aus Statuten

In Vereinsstatuten fanden wir folgende originelle Bestimmung: „Eine außerordentliche Generalversammlung, einberufen gemäß § XYZ ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der ordentlichen Mitgliedsvereine stimmrechtlich vertreten ist“. Nein, wir wollen hier nicht über Grammatikfehler reden, sondern über eine Falle für die Vereinsdemokratie. An sich klingt dieser Satz ganz harmlos – warum sollten die Statuten nicht für General-

versammlungen ein bestimmtes Präsenzquorum (also eine Mindestzahl der Teilnehmer) vorsehen? Ja, das wäre nicht zu beanstanden – wenn nicht in dem zitierten § XYZ vorgesehen wäre, dass eine außerordentliche Generalversammlung über Antrag von 10 % der Mitgliedsvereine (es handelt sich offenbar um einen Verband) einzu-berufen ist. Das heißt also nichts anderes, als dass für eine außerordentliche Generalversammlung, die auf Beschluss einer anderen Generalversammlung, über Antrag der Rechnungsprüfer oder aufgrund Vorstandsbeschlusses einberufen wird, ein Präsenzquorum von einem Viertel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedsvereine gilt (so steht das nämlich ein paar Zeilen drüber) – wenn aber die Minderheit von ihrem offenbar skandalösen Recht, eine Einberufung zu verlangen, Gebrauch macht, dann legt man ihr die Latte gehörig hoch. So geht es natürlich nicht, das ist eine diskriminierende Ungleichbehandlung der Minderheit, die ja durch das Vereinsgesetz 2002 in ihren demokratischen Rechten bestärkt werden sollte. Gleiches Recht für alle – auch hinsichtlich des Präsenzquorums bei Generalversammlungen!

Registerauskunft für Verbände

Seit dem Jahr 2005 gibt es das Verbandsverantwortungsgesetz, das die Möglichkeit vorsieht, die verschiedensten Organisationsformen mit dem Strafrecht zu bedrohen. Im Entwurf des Budgetbegleitgesetzes – Justiz 2011 bis 2013 soll auch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) geändert werden. § 89m sieht vor, dass die Oberstaatsanwaltschaften aus dem elektronischen Register einen Verband im Sinn des § 2 Abs 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (und dazu zählen jedenfalls Vereine) auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen haben, ob der Verband strafgerichtlich verurteilt wurde und ob gegen den Verband ein Strafverfahren geführt wird. Ein solcher Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Verbandes (also auch unter Angabe der ZVR-Zahl) an eine der Oberstaatsanwaltschaften zu richten – unabhängig davon, in welchem Sprengel der Verband seinen Sitz hat. Eine solche Auskunft könnte etwa von Förderstellen verlangt werden.

Zum Auskunftsrecht von Vereinsmitgliedern

Gemäß § 20 VereinsG ist das Leitungsorgan verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Das heißt aber auch, dass ein **einzelnes Mitglied** außerhalb der Mitgliederversammlung **keinen Informationsanspruch** hat. Das Mitglied wird sich entweder ein Zehntel der Mitglieder organisieren müssen oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung warten. Bei manchen Vereinsvorständen ist es beliebt, solche Auskunftersuchen mit der Begründung abzuschmettern, dass die Auskunftserteilung Vereinsinteressen zuwiderliefe oder dieses Informationsrecht rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen würde. Dazu der OGH im Zusammenhang mit dem Informationsanspruch eines GmbH-Gesellschafters (18.9.2009, 6 Ob 178/09h): Das Informations-

recht besteht nicht, wenn es rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen wird, etwa um wettbewerbsrelevante Informationen für ein Konkurrenzunternehmen zu erlangen. Die Gesellschaft (in unserem Fall also: der Verein) ist aber behauptungs- und beweispflichtig dafür, dass es dem Mitglied um die rechtsmissbräuchliche Ausübung seines Rechts geht. Verbleiben nur relativ geringe Zweifel am Rechtsmissbrauch, geben diese zu Gunsten des Mitglieds den Ausschlag.

Aus unseren Rat-und-Tat-Anfragen (www.vereinsrecht.at)

Laut Statuten werden die Mitgliedsbeiträge für den Verein in der Generalversammlung festgelegt. Bei der letzten Generalversammlung wurde zwar gefragt, ob jemand etwas gegen eine Erhöhung hätte. Es fand aber keine Abstimmung statt, das Protokoll beinhaltet auch keine Abstimmung. Ich habe nun gegen die Rechnungshöhe Einspruch erhoben und lediglich den Beitrag in der alten Höhe bezahlt. Jetzt kam eine Aufforderung, die Differenz zu bezahlen. Muss ich?

Die Statuten Ihres Vereins sehen vor, dass nur die Generalversammlung die Mitgliedsbeiträge erhöhen kann. Dazu ist eine Abstimmung notwendig, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Erhöhung stimmt.

Wird aber, wie in Ihrem Fall, nur gefragt, „ob jemand was dagegen hätte“ (noch dazu gegen einen ziffernmäßig gar nicht bekannten Betrag!), so ist das gerade keine Abstimmung. Der Verein hätte somit niemals von Ihnen den Mitgliedsbeitrag in der neuen Höhe verlangen dürfen, dafür besteht überhaupt keine Grundlage. Dennoch: der Verein sieht dies im Moment anders und meint, dass Sie den erhöhten Beitrag rechtswidrig nicht zahlen würden. Der Verein wird somit vielleicht versuchen, Sie wegen der vermeintlichen „Nichtzahlung“ des Beitrags (wie das auch die Statuten vorsehen!) nach dreimaliger Abmahnung von der Mitgliedschaft auszuschließen – dann müssten Sie Berufung (wie es wiederum in den Statuten des Vereins vorgesehen ist) gegen diesen Rauswurf erheben. Dem allen könnte man zuvor kommen, indem man jetzt schon Schritte gegen die unrechtmäßige Erhöhung der vorgeschriebenen Gebühren einleitet (zB Antrag auf Minderung der rechtswidrigen Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags bei der Schlichtungsstelle Ihres Vereins) – um nachher nicht wegen der Nichtbezahlung und unter Umständen sogar des Ausschlusses einen langwierigen Prozess führen zu müssen.

Wie sieht die Regelung bezüglich Verschwiegenheit/Vertraulichkeit im Vorstand aus? Darf ein Vorstandsmitglied vertrauliche Informationen (z. B. Details aus Arbeitsverträgen von Mitarbeitern) an

Nicht-Vorstands- und Nicht-Vereinsmitglieder weitergeben?

Das Vereinsgesetz kennt keine Regelung der Verschwiegenheit, und Ihre Statuten wahrscheinlich auch nicht.

Hier lassen sich nur die allgemeinen Rechtsgedanken der Treuepflicht der Vereinsorgane gegenüber dem Verein heranziehen – und da kommt es dann eben auf die Umstände des Einzelfalls an. Grundsätzlich würden wir meinen, dass es Vorstandsmitgliedern nicht gestattet ist, Details aus Arbeitsverträgen von Mitarbeitern an Nicht-Vorstands- und Nicht-Vereinsmitglieder weiter zu geben. Im Fall von Details aus Arbeitsverträgen wird hier wohl auch der Daten- sowie der allgemeine Persönlichkeitsschutz der Mitarbeiter verletzt.

Vor ca. 1/2 Jahr habe ich die Geschäftsstelle unseres Vereins um eine aktuelle Mitgliederliste gebeten, die mir hartnäckig aus „Datenschutzgründen“ verweigert wird.

Das ist eine schwierige Frage, die bisher unbeantwortet ist. Unseres Erachtens müssen Sie die Möglichkeit haben, Ihre Mitgliedsrechte auszuüben, dafür ist die Kenntnis der anderen Mitglieder (jedenfalls von Kontaktadressen) erforderlich, aus diesem Grund müsste Ihnen ihr Verein Einblick in die Liste gewährt werden – dem steht aber vielleicht der Datenschutz und das Interesse der Mitglieder auf Wahrung ihrer Privatsphäre entgegen.

Unseres Erachtens muss der Vorstand Ihnen keine Liste ausfolgen, Sie aber – sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen – in die Mitgliederliste einsehen lassen.

Wir möchten unsere Vereinsstruktur so umstellen, dass neben der Geschäftsführung ein Aufsichtsrat eingeführt wird. Wie sieht es mit der Haftung des Aufsichtsrats aus?

Wofür der Aufsichtsrat aufgrund seiner Funktion (von Gesetzes wegen) haftet, ist einfach zu beantworten: Er haftet dem Verein schlicht und einfach dafür, dass er seinen Job ordentlich macht.

Die Frage wird also sein, wie man in den Statuten seine Aufgabe umschreibt. Seine Aufgabe wird jedenfalls etwas mit Aufsicht und Kontrolle zu tun haben. Und wenn er dieser Aufgabe nicht ordentlich nach-

kommt, und dem Verein dadurch Schaden entsteht, so wird man die Frage aufwerfen, ob der Aufsichtsrat daran schuld ist, und ob man ihn zur Haftung heranziehen kann.

Nach außen (also gegenüber Vereinsgläubigern) ist eine Haftung des Aufsichtsrats grundsätzlich nicht gegeben.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

2.3.2011 und 29.9.2011: Lummerstorfer, Renner: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

29.3.2011 und 8.11.2011: Höhne, Jöchel, Lummerstorfer u. a. : **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen / Vermeiden Sie persönliche Haftung**

15.9.2011: Höhne: **Haftungsfragen im Verein - Vermeiden Sie Haftungs-Fallen!**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Das gute Buch zum Vereinsrecht:

Das Recht der Vereine – die 3. Auflage des von Höhne/Jöchel/Lummerstorfer herausgegebenen Standardwerks für alle, die mit Vereinen zu tun haben. (Zur Beruhigung: Im kommenden Jahr machen wir dafür nicht mehr Reklame. Aber uns fällt sicher ein anderes gutes Buch ein!)

Abgesehen von den öffentlich-rechtlichen Aspekten des Vereinsrechts setzt sich dieses Handbuch mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren: Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins werden ebenso praxisnah dargestellt wie etwa die Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar. Der steuerrechtliche Teil des Handbuchs liefert einen Leitfaden zum komplexen Vereinssteuerrecht. Wesentliche Inhalte werden auch als Entscheidungsbäume und Grafiken aufbereitet. Weiters wird auf praktische Aspekte wie die Organisation des Rechnungswesens, die Erlangung des Spendengütesiegels sowie die Prüfung von großen Vereinen eingegangen

Dieses gute Buch kostet EUR 79,00 und ist im Buchhandel oder direkt [beim Verlag erhältlich](#):

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
Steuerberatungs GmbH Lummerstorfer & Richter
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-richter.at

Bis zum nächsten Newsletter dann! Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at